

# ***Aktuelle Änderungen im russischen Recht***

## ***Inhalt***

<b>I. Gesetzesänderungen im russischen Kartellrecht .....</b>	<b>2</b>
<b>II. Änderungen im russischen Umsatzsteuerrecht für elektronische Dienstleistungen .....</b>	<b>4</b>
<b>III. Wesentliche Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Grundlagen der staatlichen Handelsregulierung in der Russischen Föderation“ (Gesetz über den Handel).....</b>	<b>5</b>
<b>IV. Neues im russischen Ausländerrecht .....</b>	<b>6</b>
<b>Veranstaltungs- und Publikationshinweise .....</b>	<b>7</b>
<b>Ihre Ansprechpartner .....</b>	<b>9</b>
<b>Bestellung und Abbestellung.....</b>	<b>9</b>

---

## ***1. Gesetzesänderungen im russischen Kartellrecht***

Zum 5. Januar 2016 wurde das russische Wettbewerbsgesetz (WettbG RF) geändert. Das entsprechende Änderungsgesetz wird Viertes Antimonopolpaket genannt. Durch diese Neuregelungen sollen u. a. ein geringerer Verwaltungsaufwand für Unternehmen und ein besserer Rechtsschutz erreicht werden.

### ***1. Marktbeherrschende Stellung***

Mit dem Vierten Antimonopolpaket werden Unternehmen mit bis zu 35 % Marktanteil nicht mehr als marktbeherrschend eingestuft, sondern nur noch bei gemeinschaftlicher Marktbeherrschung. Ausnahmen können durch Spezialgesetze geregelt sein (z. B. im Energiebereich). Zudem wird der Begriff „Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“ präziser definiert als Beeinträchtigung eines unbestimmten Verbraucherkreises sowie als Benachteiligung im unternehmerischen Tätigkeitsbereich. Die Beeinträchtigung einzelner Verbraucher wurde aus der Legaldefinition gestrichen.

### ***2. Abschaffung des Registers für Unternehmen mit einem Anteil von über 35 % auf einem bestimmten Warenmarkt***

Durch die Neuregelungen des WettbG RF wurde das Register für Unternehmen mit mehr als 35 % Anteil auf einem bestimmten Warenmarkt oder für Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung auf einem bestimmten Warenmarkt abgeschafft. Dieses Register wurde von der Antimonopolbehörde gemäß Art. 23 Punkt 1 Nr. 8 lit. a WettbG RF geführt und es diente der staatlichen Kontrolle. Es umfasste auch kleine und mittlere Unternehmen, so dass dessen Abschaffung den Verwaltungsaufwand für diese Unternehmen verringert.

### ***3. Vertikale Vereinbarungen***

Gemäß Art. 4 Nr. 19 WettbG RF versteht man unter dem Begriff „vertikale Vereinbarungen“ Vereinbarungen zwischen Käufern und Verkäufern bzw. Herstellern und Lieferanten. Nach Art. 11 Punkt 2 WettbG RF sind vertikale Vereinbarungen verboten, wenn sie zu einer Preisbestimmung bei der Weiterveräußerung von Waren führen oder führen können, es sei denn, der ursprüngliche Verkäufer bestimmt einen maximalen Weiterverkaufspreis für den Käufer. Vertikale Vereinbarungen sind auch dann verboten, wenn sie eine Verpflichtung des Käufers vorsehen, konkurrierende Ware des ursprünglichen Veräußerers nicht zu vertreiben. Dieses Verbot gilt allerdings nicht für einen Vertrieb unter einer bestimmten Marke oder für andere Immaterialgüterrechte.

Gemäß Art. 12 WettbG RF sind schriftliche vertikale Vereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, wenn der Marktanteil jedes Beteiligten auf dem Warenmarkt der vertikalen Vereinbarungen 20 % nicht überschreitet. Hierzu wurde durch das Vierte Antimonopolpaket konkretisiert, dass dies nicht den Marktanteil auf jedem beliebigen Warenmarkt, sondern desjenigen Marktes, der Gegenstand der konkreten Vereinbarung ist, betrifft.

### ***4. Verschlinkung von Verfahren bei Kartellverstößen***

Gemäß einem neuen Art. 39.1 WettbG RF ist die Antimonopolbehörde nunmehr verpflichtet, bei festgestellten Kartellrechtsverstößen das betreffende Unternehmen aufzufordern, den Verstoß innerhalb einer bestimmten Frist abzustellen. Erst danach darf ein Bußgeldverfahren oder ähnliches Verfahren eingeleitet werden.

### ***5. Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit***

Gemäß den Neuregelungen des WettbG RF unterfallen auch Vereinbarungen über eine gemeinsame Tätigkeit ggf. dem Zustimmungserfordernis durch die Antimonopolbehörde.

---

Nach Art. 27 Punkt 1 Nr. 8 WettbG RF führt eine Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit zu einem Genehmigungserfordernis, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Vereinbarung wird zwischen kommerziell tätigen Personen, die im Verhältnis zu einander Wettbewerber (oder zumindest potentielle Wettbewerber) sind, abgeschlossen und
- der Wert der Gesamtkтива der Parteien der Vereinbarung (einschließlich verbundener Personen) aufgrund der letzten Bilanz überschreitet sieben Milliarden Rubel oder die addierten Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr überschreiten zehn Milliarden Rubel.

Dies kann erhebliche Auswirkungen auf Shareholders' Agreements (Art. 67.2 ZGB RF) und Kooperationsvereinbarungen haben, die damit bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere des gesetzlichen Schwellenwerts auch einer kartellrechtlichen Zustimmungspflicht unterliegen können. Gemäß Art. 33 Punkt 9.1. i.V.m. Art. 35 WettbG RF können die Parteien einen Vorabantrag bei der Antimonopolbehörde einreichen, um zu überprüfen, ob die Vereinbarung den Anforderungen des russischen Kartellrechts entspricht.

### ***6. Andere wesentliche Änderungen des russischen Kartellrechts***

Zugleich wurden die Formen verbotenen unlauteren Wettbewerbs erweitert. Hierzu gehören nunmehr auch:

- unrichtige vergleichende sowie irreführende Werbung;
- Offenlegung von Betriebsgeheimnissen;
- Diskreditierung anderer Wettbewerber.

---

## ***II. Änderungen im russischen Umsatzsteuerrecht für elektronische Dienstleistungen***

Zum 1. Januar 2017 tritt das Föderale Gesetz vom 3. Juli 2016 № 244-FZ „Über Änderungen des ersten und zweiten Teils des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation“ in Kraft. Danach müssen ausländische Gesellschaften anders als bisher Umsatzsteuer für elektronische Dienstleistungen zahlen, wenn sie in Russland Dienstleistungen über das Internet anbieten. Umsatzsteuer fällt u.a. für folgende elektronische Dienstleistungen an, wenn der Empfänger der jeweiligen Leistung eine Tätigkeit in Russland ausübt:

- Zugang zu Datenbanken und Software,
- Internetwerbeleistungen,
- Anzeigen über den Verkauf von Waren, Dienstleistungen oder Rechten im Internet,
- Datenaufbewahrung,
- Hostingleistungen,
- Registrierung von Domains,
- Zugang zu den digitalen Gütern (Musikdateien, Videodateien, Bilder, Fotos, Texte, Informationen, Software, E-Books, Cloud-Computing-Dienstleistungen), usw.

Die Regelungen sehen allerdings eine Reihe von Ausnahmen vor. Folgende Transaktionen werden nicht als Erbringung von elektronischen Leistungen angesehen:

- Verkauf von Waren / Leistungserbringung, wenn die entsprechenden Waren / Leistungen nicht über das Internet geliefert werden;
- Übertragung von Rechten an Software und Datenbanken;
- Erbringung von Beratungsleistungen über Email;
- Zugang zum Internet.

Die geänderte Fassung des SteuerGB RF sieht besondere Kriterien für den Ort elektronischer Leistungen an natürliche Personen, die nicht als Einzelunternehmer registriert sind, vor. Der Ort solcher Leistungen befindet sich in Russland, wenn:

- der Wohnort des Empfängers sich in Russland befindet;
- die Leistungen über russische Bankkonten bezahlt werden;
- die Emailadresse des Empfängers, die für den Erwerb der Leistungen genutzt wird, in Russland registriert ist;
- die Leistungen über eine Telefonnummer mit russischer Vorwahl erworben oder bezahlt werden.

Wenn die o.g. elektronischen Leistungen von einem ausländischen Dienstleister, der in Russland nicht angemeldet ist, erbracht werden, finden die folgenden Regeln Anwendung:

- die jeweilige Umsatzsteuer ist von der russischen Vertragspartei des ausländischen Dienstleisters einzubehalten, wenn die elektronischen Dienstleistungen zugunsten einer russischen juristischen Person oder über eine dritte russische Person (Auftragnehmer, Kommissionär, etc.) erbracht werden;
- die jeweilige Umsatzsteuer ist vom ausländischen Dienstleister (oder Drittanbieter) zu zahlen, wenn die elektronischen Leistungen direkt (ohne steuerliche Anmeldung in Russland) an russische natürliche Personen (mit Ausnahme von Einzelunternehmern) erbracht werden.

Im zweiten Falle ist der ausländische Dienstleister verpflichtet, sich bei der Steuerbehörde für umsatzsteuerliche Zwecke anzumelden. Dies muss innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Beginn der Dienstleistungen erfolgen. Der entsprechende Antrag kann per Post, Vertreter oder über die Webseite des russischen

---

föderalen Steuerdienstes (www.nalog.ru) gestellt werden. Dieses spezielle Verfahren wurde neu in das SteuerGB RF eingeführt und gilt nur für ausländische Unternehmen, die in Russland nicht steuerlich angemeldet sind und elektronische Leistungen an russische natürliche Personen (mit Ausnahme von Einzelunternehmern) erbringen. Bisher sah das russische Recht keine reine umsatzsteuerliche Anmeldung für ausländische Unternehmen vor.

Nach den neuen Regelungen müssen die betroffenen ausländischen Dienstleister entsprechende Umsatzsteuererklärungen erstellen und bei der russischen Steuerbehörde elektronisch vorlegen.

Ein Vorsteuerabzug auf in Russland erworbene bzw. eingeführte Waren/Dienstleistungen ist allerdings für solche ausländische Dienstleister nicht vorgesehen.

Abzuwarten bleibt zudem, wie ein Verstoß gegen die neuen Anmelde- und Erklärungsvorschriften bei ausländischen Dienstleistern ohne Sitz in Russland in der Praxis sanktioniert werden wird.

### ***III. Wesentliche Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Grundlagen der staatlichen Handelsregulierung in der Russischen Föderation“ (Gesetz über den Handel)***

#### ***1. Handelskette***

Seit dem 15. Juli 2016 wird im Gesetz über den Handel der Begriff „Handelskette“ präzise definiert. Eine Handelskette ist

- eine Gesamtheit von zwei oder mehreren Handelsobjekten, die einem Unternehmen oder mehreren Unternehmen gehören. Diese Unternehmen müssen eine gemeinsame Gruppe nach dem WettbG RF bilden, oder
- eine Gesamtheit von zwei oder mehreren Handelsobjekten, die eine einheitliche Handelsbezeichnung besitzen.

#### ***2. Beschränkung von Vergütungen***

Vertragliche Vereinbarungen über Vergütungen (Boni), die Groß- und Einzelhändler von Lieferanten für die Bestellung bestimmter Warenmengen verlangen, sind nach dem Gesetz über den Handel zwar grundsätzlich zulässig. Seit dem 15. Juli 2016 darf diese Vergütung jedoch 5 % des Gesamtkaufpreises der bestellten Warenmenge nicht überschreiten.

#### ***3. Verbindliche Zahlungsfristen für Lieferverträge***

Für den Fall, dass die Vertragsparteien eine Kaufpreiszahlung innerhalb einer bestimmten Frist nach der Warenlieferung vereinbaren, bestimmt das Gesetz, zu welchem Zeitpunkt die Zahlung spätestens erfolgen darf. Dieser richtet sich nach der Haltbarkeitsdauer der Ware.

Seit dem 15. Juli 2016 ist die Lieferung von Lebensmitteln mit einer Haltbarkeitsdauer von weniger als zehn Kalendertagen innerhalb von maximal acht Arbeitstagen vom Händler zu bezahlen. Bei einer Haltbarkeitsdauer von zehn bis dreißig Kalendertagen beträgt die Zahlungsfrist maximal 25 Kalendertage. Bei längeren Haltbarkeitsfristen sowie alkoholischen Produkten dürfen die Zahlungsfristen einen Zeitraum von vierzig Kalendertagen nicht überschreiten.

---

Weitere Voraussetzung der Zahlungsverpflichtung ist, dass der Händler dem Lieferanten alle im Zusammenhang mit der Lieferung erforderlichen, gesetzlich vorgesehenen Unterlagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Warenlieferung übergibt.

#### **4. Informationspflichten**

Händler müssen ihren potenziellen Lieferanten die Möglichkeit geben, sich über die Auswahlbedingungen der Vertragspartner zu informieren. Dies geschieht durch eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der Händler. Die bisherige Verpflichtung zu unentgeltlichen Mitteilungen innerhalb von vierzehn Tagen ab Anfrage durch den Lieferanten wurde durch das Änderungsgesetz abgeschafft. Spiegelbildlich gilt eine entsprechende Regelung auch für Lieferanten gegenüber ihren Händlern.

#### **5. Kartellrechtliche Vorschriften**

Gemäß Art. 13 des Gesetzes über den Handel sind Verträge zwischen Handelsketten und Lieferanten, die den Vertrieb von Waren durch Dritte ohne Eigentumsübergang auf diese vorsehen, unzulässig. Zu solchen Verträgen zählen unter anderem Kommissionsverträge, Aufträge, Agenturverträge und ähnliche Verträge. Ausnahmsweise können solche Verträge zwischen Unternehmen abgeschlossen werden, die einer gemeinsamen Gruppe nach dem WettbG RF angehören oder eine Handelskette bilden.

#### **6. Administrative Haftung**

Im Rahmen der Änderungen wurden auch neue Bußgeldtatbestände geschaffen.

### **IV. Neues im russischen Ausländerrecht**

Seit dem 31. Juli 2016 gilt für ausländische Investoren und Experten ein vereinfachtes Verfahren zum Erwerb der russischen Staatsbürgerschaft. Danach können Ausländer sowie Staatenlose, die in der Russischen Föderation ihren Wohnsitz haben, einen entsprechenden Antrag einreichen, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- Fachausbildung nach dem 1. Juli 2002 in einer russischen, staatlich akkreditierten Bildungseinrichtung. Der Antragsteller muss mindestens drei Jahre vor Antragstellung in einem festen Arbeitsverhältnis in Russland stehen und es müssen in diesem Zeitraum die Rentenversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber ordnungsgemäß eingezahlt worden sein, oder
- Berufsausübung in der Russischen Föderation. Der Antragsteller muss mindestens drei Jahre vor Antragstellung in einem festen Arbeitsverhältnis in Russland stehen und einem bestimmten Beruf angehören. Die insgesamt 74 bewilligten Berufe werden durch Anordnung des Ministeriums für Arbeit und Sozialschutz vom 13. Juli 2015 № 446n bestimmt. Hierzu gehören: Ärzte, Ingenieure, Monteure, Maschinenschlosser, Pharmazeuten, usw., oder
- Betreiben eines Gewerbes. Der Antragsteller muss als Einzelunternehmer registriert sein und mindestens drei Jahre vor Antragstellung ein Gewerbe in Russland betreiben. Zudem muss der Antragsteller im genannten Zeitraum Steuern, Abgaben und Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von mindestens einer Million Rubel pro Jahr gezahlt haben, oder
- Investitionstätigkeit in Russland. Der Antragsteller muss mit mindestens 10 % innerhalb der letzte drei Jahre vor Antragstellung an einer russischen kommerziell tätigen juristischen Person beteiligt sein. Das Stammkapital dieser Gesellschaft muss mindestens 100 Millionen Rubel betragen. Die Gesellschaft, an der der Investor beteiligt ist, muss im genannten Zeitraum Steuern, Abgaben und Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von mindestens sechs Millionen Rubel pro Jahr gezahlt haben.

---

## ***Veranstaltungs- und Publikationshinweise***

### ***Veranstaltung der Deutsch-Russischen Wirtschaftsallianz am 6. Oktober 2016***

Wir möchten auf folgende Veranstaltung der Deutsch-Russischen Wirtschaftsallianz hinweisen:

*„Russland-Deutschland: Bilaterales Interesse – gemeinsame Verantwortung“*,

die am 06. Oktober 2016 im Hotel Marriott in Berlin stattfinden wird.

Es werden Persönlichkeiten des russischen Bankensystems und international anerkannte Energieforscher sprechen sowie renommierte deutsche Wirtschaftswissenschaftler, Führungspersonlichkeiten von Verbänden des Europäischen Business in Russland und der Eurasischen Wirtschaftskommission sowie Vertreter deutscher und russischer Mittelstandsorganisationen.

Im Rahmen der Konferenz sollen mit den hochrangigen Referenten die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen analysiert und sog. „Road-Maps“ für Unternehmen diskutiert bzw. entwickelt werden.

#### **Kontakt und weitere Informationen:**

Deutsch-Russische Wirtschaftsallianz e.V.  
Mauerstraße 22  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 20 60 87 80  
Fax: +49 30 20 60 87 81  
E-Mail: [office@deruwia.de](mailto:office@deruwia.de)  
Web: <http://www.dewuwia.de>

---

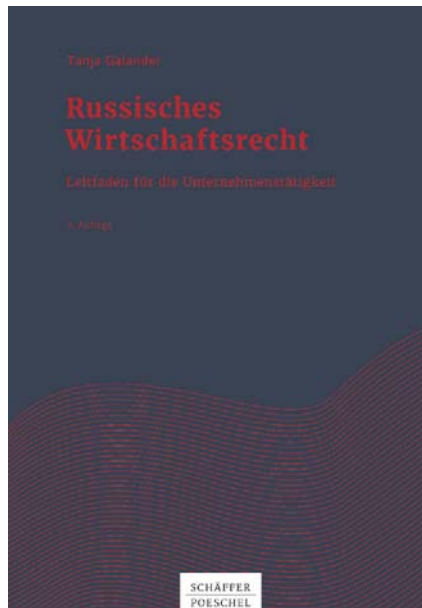
### ***Buch zum Russischen Wirtschaftsrecht erschienen***

Wir freuen uns, mitteilen zu können, dass die 3. Auflage des Buches zum Russischen Wirtschaftsrecht erschienen ist, das Tanja Galander, unterstützt durch Kolleginnen und Kollegen der Russian Business Group von PwC, verfasst hat (Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit, vollständig überarbeitete 3. Auflage, Schaeffer Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3622-9).

Die Autoren stellen die verschiedenen Möglichkeiten des unternehmerischen Engagements auf dem russischen Markt dar, angefangen vom Abschluss von Handelsvertreter- oder Franchiseverträgen bis hin zur Gründung einer Repräsentanz oder Zweigniederlassung, einer Tochtergesellschaft oder einer gemeinsamen Gesellschaft mit russischen Geschäftspartnern. Thematisiert wird schließlich auch der Erwerb eines bereits bestehenden Unternehmens.

Das Buch berücksichtigt das russische Zivilrecht einschließlich der gerade erfolgten Zivilrechtsreform in Russland, das GmbH- und Aktienrecht, das russische Steuerrecht und weitere Aspekte, die bei Investitionen in Russland relevant sind. Dabei geht es um Fragen wie die Finanzierung russischer Tochtergesellschaften, den Abschluss grenzüberschreitender Verträge, um Genehmigungserfordernisse sowie um arbeitsrechtliche, immobilienrechtliche, devisenrechtliche sowie vergaberechtliche Fragen. Vertieft wird auf die verwaltungsrechtliche Praxis, vor allem im Steuerrecht, und die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung eingegangen. Insofern werden die unterschiedlichsten Aspekte und Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeiten auf dem russischen Markt berührt.

Das Buch kann beim Verlag bestellt werden oder direkt bei den Autoren.





---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RAin Tanja Galander  
*Berlin*  
+49 30 2636-5483  
[tanja.galander@de.pwc.com](mailto:tanja.galander@de.pwc.com)

Ekaterina Cherkasova  
*Berlin*  
+49 30 2636-1523  
[cherkasova.ekaterina@de.pwc.com](mailto:cherkasova.ekaterina@de.pwc.com)

RAin Xenia Künstler  
*Berlin*  
+49 30 2636-1595  
[xenia.kuenstler@de.pwc.com](mailto:xenia.kuenstler@de.pwc.com)

RAin Isabelle Weidemann  
*Berlin*  
+49 30 2636-5762  
[isabelle.weidemann@de.pwc.com](mailto:isabelle.weidemann@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: [russland@de.pwc.com](mailto:russland@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: [russland@de.pwc.com](mailto:russland@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.